Kundeninformation
der AGRO-Treuhand Seeland AG

# Aktuell

**Oktober 2023**
**Nr. 52**

**AGRO-Treuhand Seeland AG**
**3232 Ins**
**Telefon 032 312 91 51**
**Fax 032 312 91 50**
**www.treuhand-seeland.ch**

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

**2** Photovoltaikanlagen

**3** Neue Mehrwertsteuersätze

Abschlüsse, Einzahlungen und Einkäufe

Stammtisch-Irrtümer

**4** Kennzahlen aus der Buchhaltung

**5** Verwandtenunterstützung

**6** Vollkostenrechnung

**7** Was bedeutet Inflation für meinen Hofladen?

**8** Vier neue Gesichter im Team

## **Altersvorsorge:** eine Gesamtbetrachtung

*Älter werden ist für uns alle unumgänglich. Die Altersvorsorge sollte deshalb besser früh als spät thematisiert werden.*

Selbständigerwerbende können und müssen ihre Altersvorsorge selber definieren. Einzig die 1. Säule (AHV) ist Pflicht. Allerdings reicht die AHV nach der Pensionierung selten, um den gewünschten Lebensstandard zu finanzieren. Und weil die Situationen und Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind, gibt es leider kein Patentrezept. «Der Betrieb ist meine Altersvorsorge» hört man oft. Tatsächlich bildet der Betrieb einen wichtigen Teil der Vorsorge. In der Landwirtschaft bestehen für die familiäre und die ausserfamiliäre Nachfolge sehr grosse Unterschiede. Bei der familiären Nachfolge hat das Ertragswertprinzip und die damit verbundene Absicht, der nächsten Generation eine tragbare Lösung zu bieten, hohe Priorität. Deshalb ist unter anderem die Investitionsplanung wichtig.
In der ausserfamiliären Nachfolge ist der Umgang mit dem Liegenschaftseigentum oft ein Knackpunkt und kann hohe Kosten bei Steuern und AHV zur Folge haben.

Als Pendant zur für Angestellte obligatorischen 2. Säule bietet die Agrisano für die Landwirtschaft die Möglichkeit, steuerbegünstigt Alterskapital anzulegen. Vor allem die Option des Einkaufs ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerplanung. Zum Zeitpunkt der Pensionierung muss zwischen Rente oder Kapital entschieden werden. Der Kapitalbezug bietet mehr individuelle Freiheit, aber auch die nicht zu unterschätzende Aufgabe der sinnvollen Kapitalanlage. Eine Rente ist vor allem im höheren Alter komfortabler.
Die Säule 3a, also das klassische Banksparen, ist eine gute Ergänzung oder Alternative zur 2. Säule. Hier ist eine Staffelung der Auszahlung bei der Pensionierung steuerlich vorteilhaft, was bereits bei der Einzahlung durch Anlegen von mehreren 3a-Konten berücksichtigt werden muss.
Die Säule 3b, eine meist in jungen Jahren abgeschlossene Lebensversicherung, ist wegen fehlender Flexibilität während der Laufzeit selten empfehlenswert. Der in der Lebensversicherung enthaltene Risikoteil kann bei der Agrisano über die Säule 2 bedarfsgerechter und günstiger versichert werden. Für den Sparteil sind auch die Säulen 2 und 3a steuerlich besser abziehbar, weil der Abzug für Lebensversicherungen bereits mit der obligatorischen Krankenkasse aufgefüllt ist. «

# Photovoltaikanlagen
## im Geschäftsvermögen

*In diesem Beitrag behandeln wir die Besteuerung von Photovoltaikanlagen, die sich im Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung (Landwirtschaftsbetrieb) oder einer juristischen Person (AG oder GmbH) befinden.*

Bei Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich folgende zwei Formen unterschieden:

**Aufdachanlagen** sind am bestehenden Gebäude befestigt und verändern dessen Struktur nicht. Sie werden dem beweglichen Anlagevermögen zugewiesen.

**Indachanlagen** sind Anlagen, die als Fassadenverkleidung oder Dacheindeckung im Gebäude integriert sind und deshalb als Bestandteil des Gebäudes betrachtet werden.

### Achtung

In den Kantonen Solothurn und Basel Landschaft gelten die folgenden Aussagen nur teilweise und bedingt. Selbstverständlich hat jeder Kanton seine eigenen steuerlichen Regeln.

### Steuerliche Behandlung von Investitionen an einem bestehenden Gebäude

Die Kosten für Aufdach- und Indachanlagen werden als separate Position in die Bilanz aufgenommen. Die Kosten beeinflussen den Jahreserfolg demnach nicht und sind somit erfolgsneutral. Die erhaltenen Fördergelder zur Finanzierung der Anlagen stellen steuerbaren Ertrag dar. Im Umfang der Fördergelder kann eine Abschreibung der Anlage vorgenommen werden. Auf dem Restbuchwert dürfen in den ersten zwei Jahren maximal 50 % und ab dem dritten Jahr maximal 40 % erfolgswirksam abgeschrieben werden.

Die Abschreibungen von Aufdach- und Indachanlagen, welche auf ein bestehendes Gebäude montiert werden, werden bei einer Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen (zum Beispiel bei Betriebsaufgabe) nicht besteuert. Ein allfälliger Restbuchwert darf vor der Überführung vollständig abgeschrieben werden.

Bei der Grundstückgewinnsteuer werden Investitionen in Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden nicht als Anlagekosten berücksichtigt, was bei einer Veräusserung der Liegenschaft zu einem höheren Rohgewinn führt.

### Steuerliche Behandlung von Investitionen bei einem Neubau eines Gebäudes

Die Anlagekosten für Aufdach- und Indachanlagen werden, wie die übrigen Kosten des Neubaus, in die Bilanz aktiviert. Werden die Investitionskosten als separate Position erfasst, können die besonderen Abschreibungsregeln angewendet werden. Die Förderbeiträge werden von den Anlagekosten abgezogen und reduzieren somit den Buchwert der Anlage. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft wird damit der Grundstückgewinn grundsätzlich höher ausfallen.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücke und Gewerbe gemäss BGBB) werden die Förderbeiträge bei der Bundessteuer den kumulierten Abschreibungen zugerechnet. Das bedeutet, dass bei der Bundessteuer die Differenz vom Buchwert zu den Anlagekosten vor Abzug von Förderbeiträgen als Einkommen besteuert wird. Dies ist bei der Betriebsaufgabe (Überführung in das Privatvermögen) oder beim Verkauf des Betriebes zum Verkehrswert relevant.

### Steuerliche Behandlung des Ertrages

Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage stellen steuerbaren Ertrag dar und sind auf einem entsprechenden Ertragskonto in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Wird der produzierte Strom direkt geschäftlich genutzt und somit nicht eingespiesen, so muss dazu grundsätzlich weder Ertrag noch Aufwand verbucht werden. Die Unterhaltskosten und die Abschreibungen der Anlage werden der Erfolgsrechnung als Aufwand belastet.

### Steuerliche Behandlung im Vermögen

Bei einer Personenunternehmung wird eine Aufdachanlage zum amtlichen Wert als Vermögen besteuert, wenn das Grundstück zum landwirtschaftlichen Ertragswert bewertet wurde. Ist die Anlage nicht im Ertragswert enthalten, wird sie zum Buchwert von der Vermögenssteuer erfasst.

Indachanlagen werden bei Personenunternehmen zu ihrem amtlichen Wert als Vermögen besteuert. Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern mindestens eine halbe Standardarbeitskraft zur Bewirtschaftung des Betriebes notwendig ist.

Eine juristische Person versteuert ihre Indach- oder Aufdachanlage mit dem Buchwert im Kapital. «‹

**Impressum**

**Herausgeber**
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

**Redaktion**
beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

**Gestaltung**
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

**Druck**
Gerber Druck AG, Steffisburg

# Neue Mehrwertsteuersätze ab 1.1.2024 – was ändert?

| Steuersätze | Bisher | Neu |
|---|---|---|
| Normalsatz | 7.7 % | 8.1 % |
| Reduzierter Steuersatz | 2.5 % | 2.6 % |
| Sondersatz für Beherbergung | 3.7 % | 3.8 % |
| Saldosätze ändern auch (siehe www.estv.admin.ch) | | |

Für die Abrechnung der Mehrwertsteuer gibt es zwei Methoden: die Deklaration mit vereinnahmter (nach Geldfluss) oder vereinbarter Methode (Datum der Rechnungsstellung). Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist jedoch nicht die Methode, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

### Was muss ich beachten?

- Wenn möglich alle Leistungen im Jahr 2023 fakturieren.
- Vorauszahlungen für das Jahr 2024 (Akontorechnungen, Gemüse Abo usw.) mit den neuen Sätzen fakturieren.
- Bei Rechnungen im Jahr 2024, die Leistungen aus dem Jahr 2023 enthalten, beide Sätze ausweisen.
- Faktura Software oder Vorlagen im Excel und Word den Änderungen anpassen.
- Bei Offerten für das Jahr 2024 die neuen Sätze verwenden.

Es wird empfohlen, Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, per Ende des Jahres 2023 bereits in Teilrechnungen und Situationsetats korrekt abzugrenzen (zum Beispiel in der Baubranche). Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt (beziehungsweise Zeitraum) detailliert aufzuführen. «‹

**Wann gelten die alten und wann die neuen Steuersätze?**

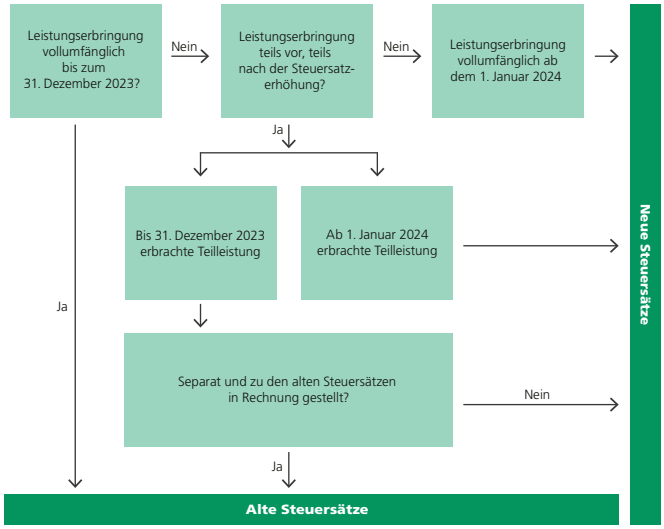


Detaillierte Infos entnehmen Sie der Broschüre «MWST Info 19» unter www.estv.admin.ch

### Haben Sie Fragen zur Umstellung?

Wenden Sie sich an Ihren Treuhänder, wir beraten Sie gerne.

# Abschlüsse, Einzahlungen und Einkäufe

## in die 2. und 3. Säule im Herbst 2023

Die Jahresendverarbeitung ist eine der arbeitsintensivsten Phasen in der Vorsorgewelt. Im Hinblick auf die Teil-Autonomisierung von Agrisano Prevos per 1. 1. 2024 erlangen die nachfolgenden Endtermine in diesem Jahr eine spezielle Bedeutung und sind strikte zu befolgen. Ausnahmen wird es im 2023 keine geben. Folgende Termine sind somit zwingend einzuhalten:

### Einzahlungen in die Säule 3a für 2023:

- mit Pensionskasse: CHF 7'056.–
- ohne Pensionskasse: 20 % des Einkommens, max. CHF 35'280.–

Haben Sie Fragen zu Versicherungen und Vorsorgeeinzahlungen? Nehmen Sie mit Ihrem Treuhänder frühzeitig Kontakt auf. «‹

| | |
|---|---|
| **06.11.2023** | Alle Planwechsel, Säulenwechsel (zum Beispiel 2b zu 3b, Vertragsänderungen) |
| **20.11.2023** | Neuanträge Säule 2b und 3b mit Versicherungsbeginn 1.12.2023 |
| **27.11.2023** | Einkommensdeklarationen 2023, Einkaufsberechnungen 2023 |
| **30.12.2023** | Zahlungen in den Sparteil müssen bei der Agrisano eingegangen sein. Verarbeitungstermine der Banken sind zu beachten! |
| **01.01.2024** | Abschlüsse ab 1.1.2024 können laufend eingereicht werden |

# Stammtisch-Irrtümer

### Irrtum Nr. 2: Schulden abzahlen reduziert Steuerlast

Dies ist wiederum gänzlich falsch. Das ist der gleiche steuerneutrale Vorgang wie beim Kauf eines zusätzlichen Anlagegutes. Mit dem Geld vom Bankkonto wird die Hypothek oder der Investitionskredit zurückbezahlt. Ich habe weniger Geld auf dem Bankkonto (Aktiven in der Bilanz) und auf der Gegenseite (Passiven in der Bilanz) hat meine Schuldenlast um den gleichen Betrag abgenommen. Mit steuerwirksamen Kosten oder einer Steuerersparnis hat dies keinen Zusammenhang. «‹

# Kennzahlen aus der Buchhaltung

*Der Jahresabschluss eines landwirtschaftlichen Betriebes bringt häufig viel Zahlenmaterial mit sich. Bei den vielen Seiten, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, allenfalls noch Mittelflussrechnung und der ganzen Kontenliste, kann schnell einmal der Überblick verloren gehen. Was meist hauptsächlich interessiert, ist das Jahresergebnis, respektive der Gewinn oder Verlust am Ende der Geschäftsperiode.*

Bei der Interpretation eines Jahresabschlusses gilt es Folgendes zu beachten: Grundsätzlich wird zwischen zwei verschiedenen Formen von Buchhaltung unterschieden. Die Finanzbuchhaltung (FIBU) ist aus steuerlichen Gründen für jeden Landwirtschaftsbetrieb vorgeschrieben, richtet sich nach aussen und zeigt die Vermögenslage des Betriebes. Zusätzlich kann eine Betriebsbuchhaltung (BEBU) erstellt werden. Diese dient als Entscheidungshilfe bei Investitionen, Finanzierungen sowie Preiskalkulationen und ist damit ein wichtiges Instrument für die Betriebsführung. Die Betriebsbuchhaltung unterliegt keinen gesetzlichen Vorschriften und soll einen Überblick über die internen Vorgänge eines Betriebes abbilden.

In der FIBU werden alle unternehmensbezogenen Vorgänge einer Rechnungsperiode verbucht. Die FIBU dient als Grundlage für die Steuerdeklaration und wird deshalb in steuerlicher Hinsicht optimiert. In der BEBU werden die Vorgänge einer Rechnungsperiode zusätzlich den einzelnen Kostenträgern (zum Beispiel Betriebszweige) zugewiesen. Dies ermöglicht detailliertere Resultate bezüglich Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bereiche. Auf eine steuerliche Optimierung wird verzichtet.

Mithilfe der Erfolgsrechnung kann ein gesamtbetrieblicher Deckungsbeitrag (DB) eruiert werden. Die einzelnen Buchungen werden anschliessend den Kostenträger (Weizen, Kartoffeln, Milchvieh etc.) zugewiesen. Es resultiert der DB des jeweiligen Betriebszweigs. Auf der Stufe vergleichbarer Deckungsbeitrag (korrigiert um Arbeiten durch Dritte und Maschinenmieten) kann das Ergebnis mit Referenzbetrieben verglichen werden. Der Deckungsbeitrag resultiert, nachdem alle variablen Kosten (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Aufbereitungskosten, Futtermittel, Tierarzt, KB etc.) vom Ertrag abgezogen wurden. Er veranschaulicht den Betrag, welcher dem Landwirtschaftsbetrieb zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung steht.

Der Cashflow (Geldflussrechnung) ist die erwirtschaftete Liquidität und entspricht der Summe aller liquiditätswirksamen Geschäftsfälle (Erträge abzüglich Aufwendungen) während einer Geschäftsperiode. Er zeigt die Fähigkeit eines Unternehmens, aus eigenen erwirtschafteten Mitteln:

- Neu- und Ersatzinvestitionen zu tätigen
- Fremdkapital zurückzuzahlen
- Reserven (Liquidität) aus dem Umsatz zu bilden

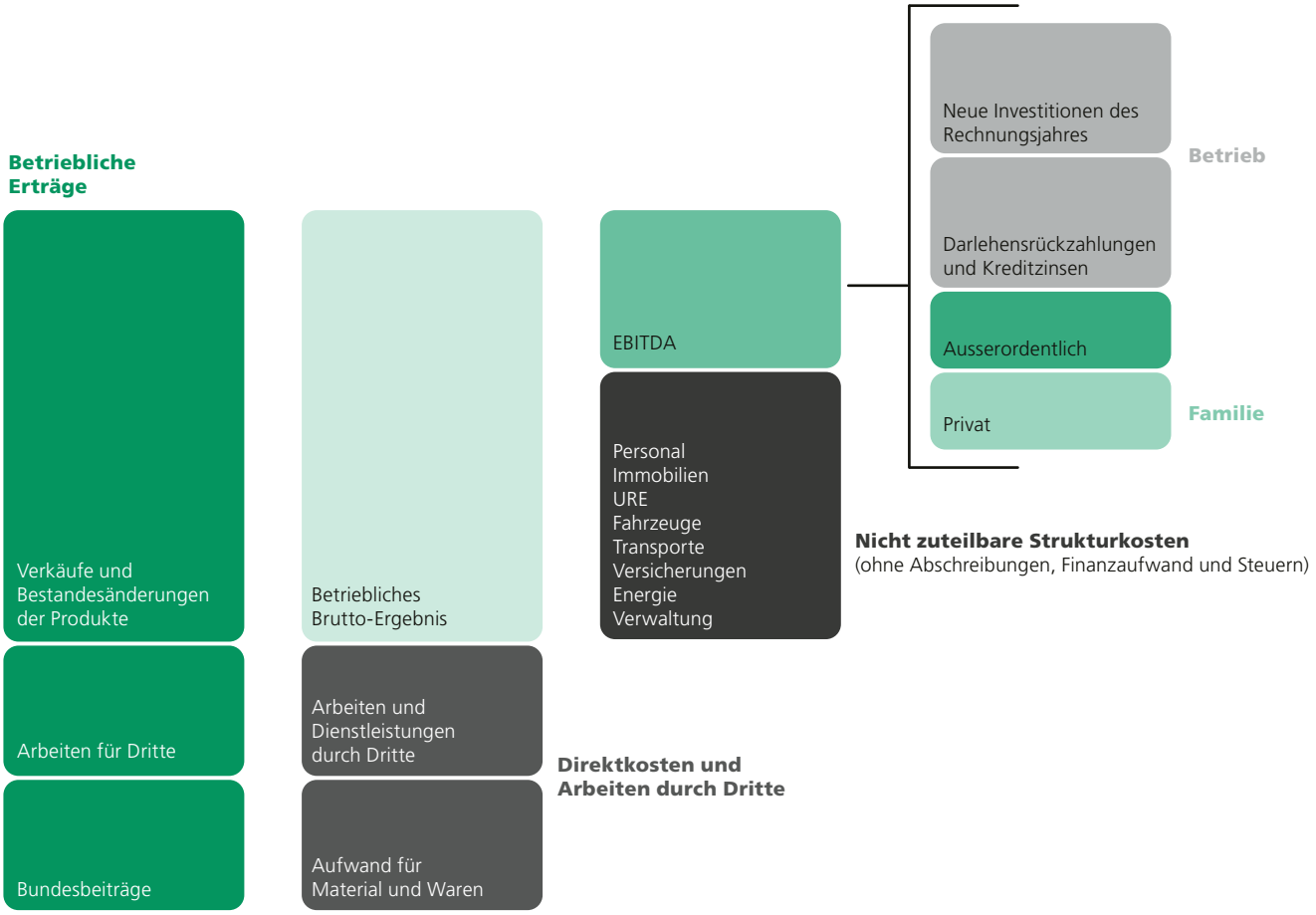

| Kennzahl | Beschreibung |
|---|---|
| **EBITDA** = Betriebliches Ergebnis 1<br><br>• Gewinn vor Abschreibungen, Wertberichtigungen, Finanzerfolg und Steuern | Der EBITDA erlaubt Auskünfte über das Ergebnis der Geschäftstätigkeit. Die Kennzahl wird deshalb auch für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Da der EBITDA die Zinsen, Finanzierungsaufwände und Abschreibungen sowie weitere ausserordentliche Kosten nicht berücksichtigt, kann eine Aussage betreffend der Profitabilität des Betriebs ohne externe Faktoren gemacht werden. |
| **Bilanzkennzahl und Zielwert** | **Anmerkung** |
| **Anlagedeckungsgrad 2 Zielwert:**<br><br>• unter 100 % zu vermeiden<br>• 100–120 % zufriedenstellend<br>• über 120 % komfortable Situation | Hierdurch kann ermittelt werden, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Wird der Wert von 100 % überschritten, so ist die Goldene Bilanzregel erfüllt. Diese Regelung besagt, dass langfristig gebundenes (Anlage-) Vermögen vom Betrieb langfristig finanziert und somit langfristig zur Verfügung stehen muss. |
| **Liquiditätsgrad 2 Zielwert:**<br><br>• mindestens 100 %<br>• 200–400 % vielseitiger Betrieb | Zeigt, ob wir in der Lage sind, unsere kurzfristigen Schulden zurückzubezahlen. Unter 100 % bedeutet, dass der Betrieb seine Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen kann. Umso stärker der Wert über 100 % liegt, können Reserven für Unvorhergesehenes gebildet werden. |

## Fazit

Die zunehmende Komplexität des wirtschaftlichen Lebens erfordert in landwirtschaftlichen Unternehmen das Verstehen und Interpretieren von Jahresabschlüssen. So erhalten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Auskunft über Geldsituation, wirtschaftliche Ergebnisse und Finanzstruktur. Diese Informationen erlauben ihnen rechtzeitig ungünstige Entwicklungen aufzudecken, Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und wirksame Korrekturmassnahmen für den eigenen Betrieb einzuleiten. «‹

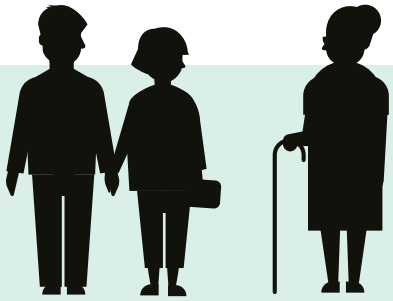

# Verwandtenunterstützung

*In der Schweiz lebende Personen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe, sofern sie bedürftig sind und den Lebensunterhalt nicht genügend oder nicht rechtzeitig aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten können. Bevor jedoch die Sozialhilfe gewährt wird, wird nach dem Subsidiaritätsgrundsatz geprüft, ob die hilfsbedürftige Person einen Unterstützungsanspruch durch nahe Verwandte geltend machen kann.*

Die Verwandtenunterstützung ist in Art. 328 f. ZGB geregelt und gilt als familienrechtliche Unterstützungspflicht. Demzufolge sind in günstigen Verhältnissen lebende Personen verpflichtet, ihre nahen Verwandten zu unterstützen, welche ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als nahe Verwandte und somit als unterstützungspflichtig gelten nur Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie: Grosseltern, Eltern, Kinder. Onkel, Tanten, Geschwister, Cousinen und Cousins sind somit von der Unterstützungspflicht ausgenommen. Ebenso Stiefeltern und Stiefkinder sowie Verschwägerte sind nicht unterstützungspflichtig.

Finanziell günstige Verhältnisse liegen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn infolge der Einkommens- und Vermögenssituation ein wohlhabendes Leben geführt werden kann. Die Angaben dazu werden aus der Steuerveranlagung herangezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob effektiv ein gehobener Lebensstil geführt wird oder ob sich die Person mit einer geringeren Lebenshaltung begnügt. Es gilt jedoch alle wesentlichen Umstände im konkreten Einzelfall zu prüfen, wobei der Ermessensspielraum der Behörden gross ist.
In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurden bisher überdurchschnittlich finanziell günstige Verhältnisse und somit als unterstützungspflichtig qualifizierte Verwandte angenommen, wenn das Monatseinkommen deutlich über CHF 10’000.– lag. Der Sozialdienst stützt sich in der Beurteilung auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

In diesen SKOS-Richtlinien wurden bis Ende des Jahres 2020 Einkommensgrenzwerte und Vermögensfreibeträge definiert. Demzufolge wurde eine mögliche Verwandtenunterstützung geprüft, sofern das steuerbare Einkommen einer alleinstehenden Person den Satz von CHF 120’000.– und jenes von Verheirateten den Satz von CHF 180’000.– überstieg. Beim Vermögen betrug der Freibetrag bei einer alleinstehenden Person CHF 250’000.– sowie bei Verheirateten und eingetragenen Partnern CHF 500’000.–. Die aktuell geltenden SKOS-Richtlinien enthalten neu keine Einkommensgrenzwerte und Vermögenfreibeträge mehr. Es wird jedoch angenommen, dass die Behörden die früheren Richtlinien zur Beurteilung als Orientierungshilfe beiziehen werden.

Resultiert aus der Berechnung des Sozialdienstes, dass ein Verwandtenbeitrag für eine bedürftige Person geschuldet ist, nimmt dieser Kontakt mit den Verwandten auf. Es wird versucht, sich über die Unterstützungsbeiträge zu einigen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss die Unterstützungspflicht mittels Klage auf dem zivilen Prozessweg geltend gemacht werden. «‹

# **Vollkostenrechnung –** so wird richtig kalkuliert

*Sind Sie interessiert zu erfahren, welcher Ihrer Betriebszweige am meisten Gewinn erzielt und welcher Betriebszweig weniger rentabel ist? Dann scheuen Sie sich nicht uns zu kontaktieren – wir erstellen gerne eine Vollkostenrechnung für Ihren Betrieb und Ihre Betriebszweige.*

In den heutzutage vielseitigen Betrieben den Überblick in Sachen Finanzen zu behalten ist schwierig. Oftmals ist mit der Finanz- und Betriebsbuchhaltung nicht klar, mit welchen Betriebszweigen das beste Ergebnis erzielt wird. Die sogenannten Strukturkosten wie Gebäudenutzung, Maschineneinsatz und Personalkosten werden in der Betriebsbuchhaltung nicht auf die einzelnen Betriebszweige heruntergebrochen. Mittels Vollkostenrechnung kann dieses Manko beseitigt und der Arbeitsverdienst pro Stunde errechnet werden.

Zu beachten ist, dass zur Erstellung einer Vollkostenrechnung die Betriebsleitenden einen gewissen Effort leisten müssen. Idealerweise werden die nötigen Unterlagen während einem Jahr gesammelt, bevor die eigentliche Berechnung angegangen wird. Zudem sollten die aufgewendeten Betriebsstunden pro Betriebszweig während einem Jahr notiert werden. Nur Mithilfe der Betriebsleitenden kann eine realitätsnahe Berechnung erfolgen, aus welcher eine aussagekräftige Schlussfolgerung gezogen werden kann.

Mittels Vollkostenrechnung kann ermittelt werden, wie eine nachhaltige Bewirtschaftung des Betriebes gesichert wird und wo allfälliges Verbesserungspotenzial besteht. So bietet die Vollkostenrechnung diverse Vorteile.
Untenstehend finden Sie eine nicht abschliessende Aufzählung deren. Zudem sehen Sie in der rechten Spalte die nötigen Unterlagen, die zur Berechnung vorhanden sein müssen. ‹‹‹

### Nutzen

- Arbeitsverdienst pro Stunde wird ausgewiesen
- finanzielle Transparenz eines Betriebszweiges wird ersichtlich
- stellt die wahre Rentabilität einzelner Betriebszweige dar
- bietet eine fundierte Grundlage für die zukünftige Betriebsstrategie
- Mechanisierungskosten werden erkennbar
- Vergleich mit anderen Betrieben, die über eine Vollkostenrechnung verfügen, ist möglich

### Nötige Unterlagen

- vollständige Buchhaltungsunterlagen der letzten drei Jahre
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Unterlagen von der TVD
- Jahresarbeitsstunden im Total und verteilt auf Betriebszweige
- Daten zum jährlichen Personaleinsatz
- Angaben zur Gebäudenutzung
- Zuteilung der Maschinenkosten je Betriebszweig
- Interne Lieferungen (wenn vorhanden: mittels Betriebsbuchhaltung)
- weitere spezifische Angaben je nach Betriebszweig

# Was bedeutet Inflation für meinen Hofladen?

*Werden Waren und Dienstleistungen allgemein über einen gewissen Zeitraum teurer, spricht man von Inflation. Man kann heute mit einem Franken weniger kaufen als im Vormonat.*

Solche Preisanstiege können zum Beispiel aufgrund höherer Kosten für die Beschaffung von Rohstoffen, Zutaten oder Produkten für meinen Hofladen entstehen. Dies führt dazu, dass ich mehr Geld ausgeben muss, um die gleiche Menge an Waren zu erhalten oder zu produzieren. Um mit den gestiegenen Kosten Schritt zu halten, bin ich gezwungen, die Preise für meine Produkte anzuheben oder meine Marge auf den Produkten wird tiefer. Wenn ich jedoch eine Preiserhöhung vornehme, ist es gegenüber meinen Kunden wichtig, dies transparent zu kommunizieren und aufzuzeigen, weshalb dies nötig war.

Auch für meine Kunden im Hofladen werden somit alle Produkte teurer, das Kaufverhalten kann sich dadurch verändern. In hohen Inflationszeiten werden eher Grundnahrungsmittel und weniger Spezialitäten gekauft. Die Unsicherheit über die eigene finanzielle Situation lässt den einen oder anderen zweimal überlegen, ob ein zusätzliches Produkt gekauft wird oder nicht.

Ein anderes Kaufverhalten bedeutet auch eine schwierigere Planung. Kann ich zum Beispiel Produkte mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum in grösseren Mengen einkaufen oder bleibe ich auf den Produkten sitzen. Soll ich 100 Brötchen backen oder verkaufe ich nur 40. Diese Fragen sind anspruchsvoller und wirken sich schlussendlich auch auf die Gewinnmarge aus.

Kenne ich die Kosten für meinen Hofladen und meine Produkte? Kenne ich meine Kunden? Und kenne ich meine Mitbewerber? Kann ich diese Fragen beantworten, habe ich die wichtigsten Grundlagen, um meinen Hofladen und meine Produkte erfolgreich an Veränderungen anzupassen.

*«Ein gutes Wort kostet nichts.»*

*Deutsches Sprichwort*

# Vier neue Gesichter im Team

## Lukas Baeriswyl

Seit Januar 2023 arbeitet Lukas Baeriswyl als Mandatsleiter in unserem Team. Lukas ist auf einem Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde Bösingen aufgewachsen. Nach seiner KV-Lehre hat er sein Fachwissen im Bereich Treuhand und Steuern bei verschiedenen Arbeitgebern erweitert. Sein Aufgabengebiet umfasst das Führen von Finanz- und Betriebsbuchhaltungen und Ausfüllen von Steuererklärungen, zudem berät er unsere Kundinnen und Kunden in den Bereichen Rechnungswesen und Steuern. Im Sommer hilft er gerne seinem Bruder auf dem Landwirtschaftsbetrieb und im Winter verbringt er mit Vorliebe Zeit in den Bergen oder im Eishockeystadion.

## Nathalie Lüthi

Nathalie Lüthi ergänzt seit Anfang April 2023 unser Team als Mitarbeiterin im Sekretariat. Sie ist in Wiler bei Seedorf aufgewachsen. Nach ihrer Lehre als Detailhandelsfachfrau hat sie sich entschlossen, die Handelsschule zu besuchen und das dort erlernte Wissen in der Beschriftungsbranche umzusetzen. Anfang 2023 entschied sie sich für ein neues Aufgabengebiet und wechselte in die Treuhandbranche. Sie ist erste Anlaufstelle am Empfang und Telefon und unterstützt die Geschäftsleitung sowie die Mandatsleiterinnen und Mandatsleiter. In ihrer Freizeit fotografiert sie gerne und verbringt Zeit mit ihrer Familie.

## Leanne Meer

Leanne Meer hat im August 2023 die Lehre zur kaufmännischen Angestellten (EFZ) begonnen und ergänzt seither unser Team. Sie ist in der Gemeinde Ins aufgewachsen. In ihrer dreijährigen Ausbildung wird sie uns, neben Unterricht und Kursen, bei unterschiedlichen administrativen Aufgaben und beim Führen von Buchhaltungen und Erstellen der Steuererklärungen unserer Kunden unterstützen – und dabei das vielseitige Tätigkeitsgebiet im Treuhand erlernen. In ihrer Freizeit ist Leanne im Turnverein aktiv oder verbringt gerne Zeit im Pferdestall.

## Michel Schwab

Michel Schwab arbeitet seit Mitte Januar 2023 als Treuhandsachbearbeiter in unserem Team. Er ist in der Gemeinde Siselen im Seeland aufgewachsen. Nach seiner KV-Ausbildung in der Region hat er sein Fachwissen in der Gemüse- und Früchtebranche in Zürich erweitert und kehrte anschliessend in den elterlichen Gemüse- und Früchtehandelsbetrieb zurück. Ende 2022 entschied er sich, eine neue Herausforderung anzunehmen und ergänzt seither unser Team. Sein Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen und Jahresabschlüssen von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie das Ausfüllen von Steuererklärungen. Ob Winter oder Sommer, auf Ski oder zu Fuss; er verbringt gerne Zeit mit seiner Familie in den Bergen.